

Az.: 5 B 329/12
6 L 29/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Straßenreinigungsgebühren; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 29. Oktober 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. August 2012 - 6 L 29/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter entsprechender Abänderung der Nr. 3 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. August 2012 - 6 L 29/12 - für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und für das Beschwerdeverfahren auf jeweils 5,36 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. August 2012 ist unbegründet.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 18,00 € und Auslagen in Höhe von 3,45 € in dem Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin vom 18. Februar 2011 abgelehnt.
- 3 1. Die Antragsgegnerin setzte mit Bescheid vom 11. Januar 2011 gegenüber der „Eigentümergeinschaft
.....“ eine in zwei gleichen Raten zu zahlende Straßenreinigungsgebühr in Höhe von insgesamt 26,73 € fest. Den gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch wies die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 18. Februar 2011 zurück und setzte die von der Antragstellerin zu tragenden Kosten auf insgesamt 21,45 € fest. Den gegen die Kostenentscheidung und -festsetzung erhobenen Widerspruch wies die Antragsgegnerin kostenfrei zurück. Über die gegen den Gebührenbescheid und die Widerspruchsbescheide erhobene Klage ist noch nicht entschieden. Die Zahlung der zweiten Rate in Höhe von 13,37 € wurde von

der Antragstellerin mit Schreiben vom 28. September 2011 angemahnt und eine Mahngebühr von 5,00 € festgesetzt.

- 4 Mit an die Eigentümergemeinschaft gerichtetem Schreiben vom 3. Februar 2012 drohte die Antragsgegnerin die Vollstreckung der zweiten Rate und der Mahngebühr an. Dies nahm die Antragstellerin zum Anlass, am 6. Februar 2012 beim Verwaltungsgericht Leipzig um vorläufigen Rechtsschutz nachzusuchen. Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 30. März 2012 beantragte sie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin vom 18. Februar 2011.
- 5 Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Der Straßenreinigungsgebührenbescheid vom 11. Januar 2011 weise als Abgabepflichtigen die Eigentümergemeinschaft aus. Auch der Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 2011 benenne das Widerspruchsverfahren mit „Eigentümergemeinschaft (Eigentümer:) vertreten durch den Stiftungsvorstand der Herrn“. Dementsprechend sei die Bekanntgabeadressat und die Wohnungseigentümergemeinschaft Inhaltsadressat. In diesem Sinne sehe die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Antragsgegnerin in § 14 bei Wohnungseigentum vor, dass die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück in einem Bescheid festgesetzt und dem Verwalter zugestellt werde. Die Wohnungseigentümergemeinschaft nehme bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teil und hafte dabei mit ihrem Verwaltungsvermögen für entstandene Verbindlichkeiten. Das gelte insbesondere für die Straßenreinigungsgebühren. Die satzungsrechtliche Regelung knüpfe bei dieser Art einer Personenmehrheit an die zivilrechtlichen Regelungen an. Auch in der „1. Mahnung“ vom 20. Februar 2012 werde auf die „Rechtsbehelfsgeb./Auslagen Fall“ Bezug genommen (Hinweis des Senats: Diese Mahnung ist Gegenstand des Verfahrens 5 B 328/12). Darüber hinaus sei die Höhe der Kosten auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden.

- 6 Die Antragstellerin trägt zur Begründung ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, dass § 14 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Antragsgegnerin nicht die Eigenschaft des Gebührenschuldners, sondern lediglich die Zustellung des Gebührenbescheides regelt. § 9 Abs. 1 3. Spiegelstrich der Satzung bestimme bei Wohnungseigentumsgemeinschaften, dass der Gebührenschuldner der Wohnungseigentümer oder Teileigentümer sei. Gebührenschuldner sei deshalb nicht die Wohnungseigentumsgemeinschaft als rechtsfähiger Verband. Nach der Satzung sei Gebührenschuldner vielmehr der jeweilige Wohnungseigentümer bzw. Teileigentümer. Damit sei die Antragstellerin aber auch nicht Gebührenschuldnerin, so dass der ihr gegenüber ergangene Gebührenbescheid rechtswidrig sei. § 14 der Satzung bestimme lediglich, dass der entsprechende Gebührenbescheid, der als Gebührenschuldner die einzelnen Eigentümer ausweisen müsse, dem Verwalter einheitlich zugestellt werde.
- 7 2. Die Antragstellerin begehrt mit ihrem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausdrücklich gestellten Antrag die Anordnung ihres Widerspruchs gegen die Kostenentscheidung und -festsetzung in dem ihren Widerspruch gegen den Straßenreinigungsgebührenbescheid der Antragsgegnerin vom 11. Januar 2011 zurückweisenden Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 2011. Der von der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren mit Schriftsatz vom 20. September 2012 gestellte Antrag, unter Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Straßenreinigungsgebührenbescheid der Antragsgegnerin vom 11. Januar 2011 anzuordnen, wird vom Senat nicht als ein neues, erstmals im Beschwerdeverfahren verfolgtes, Begehren verstanden. Auch im Beschwerdeverfahren geht es der Antragstellerin um die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs gegen die in dem Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin vom 18. Februar 2011 festgesetzten Kosten. Das Verwaltungsgericht hat in der Sache auch nur darüber entschieden. Dem kann die Antragstellerin nicht entgegenhalten, dass das Verwaltungsgericht sich in seiner Entscheidung mit der Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheids befasst hat. Zu dieser Prüfung war das Verwaltungsgericht verpflichtet, weil die Rechtmäßigkeit der Kostenentscheidung und -festsetzung in dem Widerspruchsbescheid von der Rechtmäßigkeit des noch nicht bestandskräftigen Gebührenbescheids abhängt.

- 8 Die von der Antragstellerin gegen die Rechtmäßigkeit des noch nicht bestandskräftigen Straßenreinigungsgebührenbescheids vorgebrachten Einwendungen, die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu berücksichtigen sind, geben zu einer Änderung des angefochtenen Beschlusses keinen Anlass. Sie vermögen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Widerspruchsbescheids der Antragsgegnerin vom 18. Februar 2011 und damit an der Rechtmäßigkeit der Kostenentscheidung und -festsetzung zu begründen.
- 9 Die Antragsgegnerin hat mit ihrem Straßenreinigungsgebührenbescheid zu Recht die „Eigentümergeinschaft
.....“ in Anspruch genommen.
- 10 Zwar bestimmt § 9 Abs. 1 3. Spiegelstrich der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. November 2009, dass Gebührenschuldner derjenige ist, der im Zusammenhang mit einem Grundstück, das eine gemeinsame Grenze mit dem Straßengrundstück einer öffentlich gereinigten Straße besitzt (Anliegergrundstück) oder in anderer Weise durch eine öffentlich gereinigte Straße erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), als Wohnungseigentümer, Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigter oder Teilerbbauberechtigter nach dem Wohnungseigentumsgesetz die Grundsteuer schuldet, oder ohne Beachtung von Befreiungsgründen schulden würde und wer für das Grundstück die öffentliche Straßenreinigung in Anspruch nimmt.
- 11 § 14 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ergänzt diese Regelung dahin, dass bei Wohnungseigentümern, Teileigentümern, Wohnungserbbauberechtigten nach dem Wohnungseigentumsgesetz die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt wird. Diese Regelung kann nur so verstanden werden, dass nicht gegenüber jedem Wohnungseigentümer eine seinem Anteil entsprechende Straßenreinigungsgebühr, sondern nur eine dem Gesamtgrundstück zuzuordnende Straßenreinigungsgebühr gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft festzusetzen ist. Damit beschränkt sich der Regelungsinhalt des § 14 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung nicht auf die

Bestimmung des Bekanntgabeadressaten des Gebührenbescheides. Vielmehr regelt die Vorschrift auch den Inhaltsadressaten des Straßenreinigungsgebührenbescheids.

- 12 Diese satzungsrechtliche Regelung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere steht sie nicht im Widerspruch zu höherrangigem Landes- und Bundesrecht.
- 13 § 51 Abs. 5 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG - bestimmt, dass die Gemeinden berechtigt sind, für den Fall, dass die ihnen nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG obliegende Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen nicht auf die Eigentümer oder Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt wird, durch Satzung diese zu den Kosten für die Straßenreinigung heranzuziehen. Die Vorschrift ermächtigt den Satzungsgeber, entweder die Heranziehung jedes einzelnen Wohnungseigentümers oder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bestimmen, ohne damit gegen § 10 Abs. 6 und 8 Wohnungseigentumsgesetz - WEG - zu verstoßen (vgl. BGH, Urt. v. 22. März 2012 - VII ZR 102/11 -, juris; Urt. v. 20. Januar 2012 - VIII ZR 329/08 -, juris; Urt. v. 18. Juni 2009 - VII ZR 196/08 -, juris; NdsOVG, Beschl. v. 1. Juli 2010 - 9 ME 15/10 -, juris). Die Wohnungseigentümergeinschaft nimmt hier als teilrechtsfähiger Verband (BGH, Beschl. v. 2. Juni 2005 - V ZB 32/05 -, juris) nach § 10 Abs. 6 Satz 3 WEG die Gebührenpflichten der Wohnungseigentümer als deren gemeinschaftsbezogene Pflichten wahr. Sie darf deshalb in der Gebührensatzung als Inhaltsadressatin eines Straßenreinigungsgebührenbescheides bestimmt werden.
- 14 Der die hier streitgegenständliche Kostenentscheidung und -festsetzung enthaltende Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin vom 18. Februar 2011 ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil er an die Stiftungsvorstand adressiert ist. Die Stiftung ist hier erkennbar als Bekanntgabeadressatin und nicht als Inhaltsadressatin bezeichnet. Dies ergibt sich aus dem Betreff des Widerspruchsbescheides, in dem es heißt:

„Widerspruchsverfahren Eigentümergemeinschaft
 (Eigentümer:)
 vertreten durch den Stiftungsvorstand der Herrn).“

- 15 Inhaltsadressat ist damit die Eigentümergemeinschaft. Die ist nach den eigenen Angaben der Antragstellerin in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Verwalterin der Wohnungseigentümergeinschaft. Als solche ist sie deshalb zutreffend in dem Widerspruchsbescheid als Bekanntgabeadressat bezeichnet worden.
- 16 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 17 4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Im Eilverfahren ist 1/4 der Kostenforderungen zugrunde zu legen (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./8. Juli 2004 - NVwZ 2004, S. 1327). Dabei ist von den in dem Widerspruchsbescheid der Antragsgegnerin vom 18. Februar 2011 festgesetzten Kosten in Höhe von insgesamt 21,45 € auszugehen, weil diese Gegenstand des hier anhängigen Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes sind.
- 18 Der Streitwert für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist unter entsprechender Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses ebenfalls auf ¼ der in dem Widerspruchsbescheid festgesetzten Kosten festzusetzen. Zu dieser Änderung ist der Senat gem. § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG von Amts wegen berechtigt.
- 19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*